

29.06.84

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 77. Sitzung am
28. Juni 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 10/1592 - den von den Fraktionen der
CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung
des Wehrsoldgesetzes

- Drucksache 10/1475 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.07.84

Initiativgesetz des Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 25. Januar 1982 (BGBl. I S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuwendung beträgt dreihundertzehn Deutsche Mark.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes vierundsiebzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), erhalten, beträgt das Entlassungsgeld vierundachtzig Deutsche Mark.“

3. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 2 Abs. 1)**Wehrsold**

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessätze DM
1	Grenadier	8,50
2	Gefreiter	10,00
3	Obergefreiter	10,90
4	Hauptgefreiter	12,00
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	13,00
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	14,00
7	Stabsfeldwebel, Leutnant ..	15,00
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	16,00
9	Hauptmann	17,00
10	Major, Stabsarzt	18,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	19,00
12	Oberst, Oberstarzt	20,00
13	General	22,00

Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,80 Deutsche Mark.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

13.07.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Elften Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.